
Reglement über die Abfallentsorgung

**der
politischen
Gemeinde
Goldingen**

REGLEMENT

über die Abfallentsorgung

Der Gemeinderat Goldingen erlässt, gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01), die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle (814.015), Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 14 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement bezweckt eine zweckmässige, geordnete und umweltschonende Entsorgung und Wiederverwertung von

- a) Haushaltabfällen;
- b) Gartenabfällen;
- c) Marktabfällen;
- d) Strassenabfällen;
- e) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, sowie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe;
- f) Sonderabfälle nach Art. 10.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde.

Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des Kehrrechtsmeldendienstes und der Einrichtung von Sammelstellen beauftragen.

Der Gemeinderat kann ergänzende Vollzugsvorschriften erlassen. Er ist insbesondere für den Erlass des Gebührentarifs zuständig.

Art. 3

Obligatorium

Die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet oder die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes nicht zumutbar ist.

Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die Vermeidung, Verminderung, Trennung, Sortierung und umweltgerechte Verwertung und Behandlung von Abfällen.

Art. 4

Ablagerungsverbot

Jedes unbefugte Ablagern von flüssigen und festen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden.

Art. 5

Verbrennungsverbot

Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Anlagen verbrannt werden.

Abfälle dürfen im Freien nicht verbrannt werden. Ausgenommen sind nach Art. 7 des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst, wenn keine übermässigen Immissionen entstehen.

Wer widerrechtlich Abfälle verbrennt wird mit Haft oder Busse bestraft.

II. ABFÄLLE UND SEPARATSAMMLUNGEN

Art. 6

Ausgeschlossene Abfälle

Die in der Sperrliste im Anhang 1 dieses Reglementes aufgeführten Abfälle dürfen der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Art. 7

Gewerbe, Industrie- und Baustellenabfälle

Betriebsabfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben, welche sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, müssen auf Kosten des Verursachers direkt über eine Fachfirma entsorgt werden.

Abfälle aus Abbrüchen, Umbauten und Neubauten sind getrennt zu entsorgen. Vermischte Bauabfälle sind auf der Baustelle zu trennen.

Art. 8

Organische Abfälle

Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Sie kann separate Grünabfahren organisieren, Kompostieranlagen einrichten oder sich an solchen beteiligen.

Art. 9

Wiederverwertbare Abfälle

Zur Entsorgung wiederverwertbarer Abfälle, wie Flaschenglas, Papier, Kleider, Aluminium und Metalle, Konservendosen, Oel, Batterien, Kühlgeräte usw., werden besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

Die Organisation und Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

Art. 10

Sonderabfälle

Kleinmengen von Sonderabfällen und Giften (Publikumsprodukte) bis 25 kg können auf der Giftsammlung der Gemeinde abgegeben werden. Grössere Mengen müssen auf Kosten des Verursachers direkt über eine Fachfirma entsorgt werden.

Art. 11

Deponieabfälle

Für Deponien zugelassene Abfälle, wie Erdmaterial, Steine, Bauschutt usw., sind vom Verursacher auf eigene Kosten abzuführen.

Der Gemeinderat bezeichnet die Deponiestellen.

Art. 12

Tierische Abfälle

Für die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind die regionalen Tierkörpersammelstellen zu benützen.

Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

III. ORDENTLICHER SAMMELDIENST (KEHRICHT-ABFUHR)

Art. 13

Sammelroute

Der Gemeinderat legt die Fahrroute der Kehrichtsammelwagen und die Standorte der Kehrichtsammelstellen fest.

Art. 14

Abfuhrplan

Der Kehricht wird in der Regel wöchentlich einmal abgeführt. Für Randgebiete und Weiler kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt werden.

Durch Feier- oder Freitage ausfallende Fuhren werden nach Möglichkeit nachgeholt.

Art. 15

Bereitstellung

Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.) sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen.

Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht einigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung der Abfälle darf erst am Morgen des Abfuhrtages erfolgen.

Säcke und Behälter, die den Bestimmungen dieses Reglementes oder den Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert. Sie müssen spätestens am folgenden Tag zurückgenommen werden.

Art. 16

Kehrichtsäcke

Die Abfälle sind in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

Wenn private Säcke verwendet werden, müssen diese mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen werden.

Der Gemeinderat regelt die Beschaffung und den Vertrieb der offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.

Art. 17

Container für Haushaltabfälle

Die öffentlich zugänglichen Container dürfen nur mit offiziellen oder mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken gefüllt werden.

Der Gemeinderat kann Container und deren Standorte vorschreiben. Die Anschaffung der Container ist Sache der Hauseigentümer.

Es sind Normcontainer mit 600 bis 800 Litern Inhalt zu verwenden.

Art. 18

Container für Betriebe

Gewerbe- und Industriebetriebe können Abfälle in Containern bereitstellen. Die ordnungsgemässe Entleerung muss gewährleistet sein.

Für Container mit Pressen können die Gebühren nach Gewicht des Inhaltes erhoben werden.

Art. 19

Brennbares Sperrgut

Sperrige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrichtsack oder in verwendbaren privaten Säcken Platz finden, können gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Sperrgutbündel dürfen die Ausmasse 150 x 40 x 60 cm und das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

Art. 20

Gebührenmarken

Nichtoffizielle Kehrichtsäcke, Container für Betriebe und Sperrgutbündel sind mit Gebührenmarken zu versehen.

Der Gemeinderat regelt den Vertrieb der Gebührenmarken.

IV. GEBÜHREN

Art. 21

Grundsatz

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, die Kosten der Verwertung, die Investitionen der KVA Niederurnen und die Aufwendungen für die Separatsammlungen gedeckt werden.

Der Gemeinderat überprüft alljährlich den Gebührentarif und beschliesst über Ansätze und Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sich keine Ueberschüsse ergeben. Ein allfälliges Defizit oder ein Ueberschuss ist im nachfolgenden Jahr auszugleichen.

Die Grundgebühr kann pro Steuerpflichtigen oder nach Grösse der Wohnung abgerechnet werden.

Art. 22

Grundgebühr

Pro Wohneinheit wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten der gemeindeeigenen Infrastruktur wie Aufbau und Wartung der Sammelstellen für Kehricht, Glas, Metall, Konservendosen, Aluminium, sowie Mineral- und Speiseöl, Kühlgeräte, Sonderabfälle, Chemikalien, Medikamente, Batterien und Akkumulatoren, auch Grünabfahren, Kompostierung und Häckseldienst sowie Separatsammlungen, Abfallkalender und Löhne. Zudem kann durch die Grundgebühr ein Anteil der Transportkosten gedeckt werden.

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Die Hauseigentümer sind berechtigt, die entsprechende Grundgebühr an die Mieter weiterzurechnen. Haftbar für die Gebühren sind die am 1. Januar des laufenden Jahres im Grundbuch eingetragenen Gebäudeeigentümer.

Für Wohnungen, welche während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten unbewohnt sind, ist die Grundgebühr für diese Zeit zu erlassen. Gegen schriftliches Gesuch an den Gemeinderat wird der entsprechende Betrag Ende Jahr zurückbezahlt. Für Neubauten erfolgt eine pro rata-Verrechnung ab Wohnungsbezug.

Art. 23

Sackgebühr

Die Sackgebühr, Sperrgutgebühr und Containergebühr deckt die Kosten der Abfallverbrennung und den wesentlichsten Teil des zugehörigen Sammel- und Transportdienst der in der KVA Niederurnen entsorgten Abfälle.

Art. 24

Tarif

Der Gebührentarif legt die Höhe der Gebühren fest für

- a) Grundgebühr
- b) offizielle Kehrriechtsäcke
- c) Gebührenmarken für Säcke
- d) Gebührenmarken für Sperrgut
- e) Gebührenmarken für Container

Für Direktlieferungen an die Verbrennungsanlage gelten die besonderen tariflichen Bedingungen des Zweckverbandes für die Kehrriechtbeseitigung im Linthgebiet.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 25

Information und Abfallverzeichnis

Der Gemeinderat informiert und berät periodisch, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet werden können.

Die Gemeinde erstellt jährlich ein Verzeichnis über die Abfallmengen der verschiedenen Abfälle, die auf dem Gemeindegebiet anfallen.

Art. 26

Rechtsmittel

Entscheide von Kommission oder Verwaltungsabteilungen der Gemeinde können innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung mit Rekurs an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Verfügungen des Gemeinderates können innert 14 Tagen ab Zustellung mit Rekurs an die kantonale Verwaltungsrekurskommission, Schützengasse 1, 9000 St. Gallen, weitergezogen werden.

Art. 27

Kostenverrechnung

Die Kosten für die Suche nach dem Verursacher von unberechtigt abgelagertem Kehricht, nicht offiziellen Kehrichtsäcken und Kehricht ohne die entsprechenden Gebührenmarken gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 28

Strafbestimmungen

Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft.

Mit Busse wird ferner bestraft, wer die für die Entsorgung erlassenen und bekanntgemachten Benützungsanweisungen und Verbote des Gemeinderates missachtet.

Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Das "Reglement betreffend die Kehrichtabfuhr" vom 4. November 1971 wird aufgehoben.

Art. 30

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn fest.

Vom Gemeinderat erlassen: 29. Juni 1993



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindevorstand

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Baudepartement genehmigt: 3. Nov. 1993



BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN

Der Vorsteher:

Sperrliste zu Art. 6 des Reglementes über die Abfallentsorgung

Der ordentlichen Kehrrichtabfuhr dürfen nicht mitgegeben werden:

1. Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss Bundesrecht *) gelten, wie Medikamente, Chemikalien, explosive Stoffe, Leuchtstoffröhren, Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle sowie radioaktive Stoffe
2. Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
3. Fäkalien, Kadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle
4. Bauschutt, Erde, Steine, Ton, Schlamm
5. Schrott, Abbruchmaterial
6. Autowracks, Altpneus, Autobatterien
7. Asche in ungekühltem Zustand
8. Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für den Sammeldienst eignen
9. Abfälle, die im Sinne dieses Reglementes gesondert entsorgt werden müssen
10. Kühlschränke, Tiefkühltruhen

Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

*) Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014